



Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich

Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

zur Förderung der Bürgerbeteiligung und Teilhabe
(CERV-2025-CITIZENS-CIV)

Version 1.0
29. November 2024



ÄNDERUNGSHISTORIE			
Version	Datum der Veröffentlichung	Änderung	Seite
1.0	29.11.2024	▪ Erstversion.	
		▪	
		▪	
		▪	



EUROPÄISCHE EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

EACEA.B – Kreativität, Staatsbürgerschaft, Werte der EU und gemeinsame Aktionen
EACEA.B.3 – Bürgerinnen und Bürger und Werte der EU

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

INHALTSVERZEICHNIS

0. Einleitung	5
1. Hintergrund	6
2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Auswirkungen	6
Zielsetzungen.....	6
Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)	7
Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)	10
Erwartete Auswirkungen	10
3. Verfügbare Mittel	11
4. Zeitplan und Fristen	12
5. Zulässigkeit und Unterlagen	12
6. Förderfähigkeit	13
Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)	13
Zusammensetzung des Konsortiums	15
Förderfähige Maßnahmen	15
Geografischer Standort (Zielländer)	15
Dauer.....	15
Projektfinanzplan.....	15
Ethik und Werte der Europäischen Union	16
7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss.....	16
Finanzielle Leistungsfähigkeit	16
Operative Leistungsfähigkeit	17
Ausschluss	18
8. Bewertungs- und Vergabeverfahren	19
9. Vergabekriterien	20
10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfevereinbarungen.....	21
Projektbeginn und Projektlaufzeit.....	21
Etappenziele und zu erbringende Leistungen	22
Form der Finanzhilfe, Fördersatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe	22


Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten.....	22
Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten	24
Vorfinanzierungsgarantien	24
Bescheinigungen	24
Haftungsregelung für Rückforderungen.....	25
Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften	25
Sonstige Besonderheiten	25
Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch	25
11. Antragseinreichung	25
12. Hilfe	27
13. Wichtiger Hinweis.....	29

0. Einleitung

Dies ist eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für **maßnahmenbezogene EU-Finanzhilfen** im Aktionsbereich Bürgerbeteiligung und Teilhabe im Rahmen des **Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (CERV)**. Den Rechtsrahmen für dieses Förderprogramm der EU bilden:

- die Verordnung (EU) 2024/2509 ([EU-Haushaltsordnung](#))¹,
- der Basisrechtsakt (Verordnung (EU) [2021/692](#)² über das CERV-Programm).

Die Aufforderung ergeht nach Maßgabe des Arbeitsprogramms für 2023-2025³ und wird von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** (im Folgenden „Agentur“) verwaltet.

 Bitte beachten Sie, dass diese Aufforderung von der endgültigen Verabschiedung des Haushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde abhängt. Im Fall wesentlicher Änderungen muss die Aufforderung gegebenenfalls geändert (oder sogar zurückgezogen) werden.

Die Aufforderung betrifft folgendes **Thema**:

- **CERV-2025-CITIZENS-CIV – Bürgerbeteiligung und Teilhabe**

Wir bitten Sie, sich die **Dokumentation zur Aufforderung** gründlich durchzulesen, insbesondere dieses Aufforderungsdokument, die Musterfinanzhilfvereinbarung, das [Online-Handbuch des Portals „Funding & Tenders Opportunities“ der EU](#) und die [kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#) (Annotated Grant Agreement; AGA).

Diese Dokumente enthalten Erläuterungen und Antworten auf Fragen, die Sie möglicherweise bei der Ausarbeitung Ihres Antrags haben:

- Im [Aufforderungsdokument](#) wird in Grundzügen Folgendes beschrieben:
 - Hintergrund, Zielsetzungen, Anwendungsbereich, förderfähige Maßnahmen und die erwarteten Ergebnisse (Abschnitte 1 und 2),
 - Zeitplan und verfügbare Mittel (Abschnitte 3 und 4),
 - Zulässigkeits- und Förderfähigkeitsbedingungen (einschließlich zwingend vorgeschriebener Unterlagen; Abschnitte 5 und 6),
 - Kriterien für die finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und den Ausschluss (Abschnitt 7),
 - Bewertungs- und Vergabeverfahren (Abschnitt 8),
 - Vergabekriterien (Abschnitt 9),
 - rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen (Abschnitt 10),

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Neufassung) („EU-Haushaltsordnung“) (ABl. L 2024/2509 vom 26.9.2024).

² Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

³ [Durchführungsbeschluss C\(2024\) 4922 final der Kommission vom 18.7.2024](#) über die Annahme des Arbeitsprogramms für den Zeitraum 2023-2025 und des Finanzierungsbeschlusses für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“.

- Einreichung von Anträgen (Abschnitt 11).

Im [Online-Handbuch](#) wird Folgendes beschrieben:

- Verfahrensabläufe zur Registrierung und Einreichung von Vorschlägen online über das Förder- und Ausschreibungsportal der EU (im Folgenden „Portal“),
- Empfehlungen für die Ausarbeitung des Antrags.
- Die Kommentierte Finanzhilfevereinbarung – [AGA](#) enthält:
 - detaillierte Erläuterungen zu allen Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung, die Sie unterzeichnen müssen, um die Finanzhilfe zu erhalten (*u. a. zu förderfähigen Kosten, Zahlungsplan, Nebenpflichten usw.*).

Sie werden ferner ersucht, das [Portal „Funding and Tender Opportunities“](#) zu besuchen, wo Sie die Liste der Projekte finden, die im Rahmen der Aufforderungen **CERV-2022-CITIZENS-CIV** und **CERV--2023-CITIZENS-CIV** bereits gefördert wurden.

1. Hintergrund

Über das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ werden Fördermittel für Bürgerbeteiligung, Gleichstellung für alle und Umsetzung der Rechte und Werte der EU bereitgestellt. Das allgemeine Ziel des Programms sind der Schutz und die Förderung der Rechte und Werte, die in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankert sind. Dies wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren erreicht, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, sowie durch die Förderung der bürgerschaftlichen und demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten beruhende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften, die auf der Rechtsstaatlichkeit aufbauen, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln. Ein zentrales Anliegen dabei ist, die regionalen und lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Teilhabe zu ermutigen.

Es ist wichtig, den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich an der Debatte über Europa zu beteiligen und das Integrationsprojekt der EU aktiv voranzubringen. Im Rahmen des Aktionsbereichs „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ unterstützt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ Menschen dabei, sich Gehör zu verschaffen und Inklusion und demokratische Teilhabe im Einklang mit den politischen Prioritäten der Kommission zu verbessern.

2. Zielsetzungen – Themen und Schwerpunkte – Förderfähige Maßnahmen – Erwartete Auswirkungen

Zielsetzungen

Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

Unter anderem wurden folgende politische Initiativen unterstützt:

- [Aktionsplan für Demokratie in Europa](#) (3. Dezember 2020)
- [Paket zur Verteidigung der Demokratie](#) (12. Dezember 2023)
- [Paket zur Unionsbürgerschaft](#) (6. Dezember 2023)
- [Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU](#) (2. Dezember 2020).
- [Empfehlung der Europäischen Kommission zum Schutz von Journalisten und Menschenrechtsverteidigern, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren \(„strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“\)](#) (27. April 2022)
- [Mitteilung der Europäischen Kommission zum Schutz der Integrität von Wahlen und zur Förderung der demokratischen Teilhabe](#) (25. November 2021)

Themen und Schwerpunkte (Anwendungsbereich)

Mit dieser Aufforderung sollen von transnationalen Partnerschaften und Netzwerken geförderte Projekte unterstützt werden, in die Bürgerinnen und Bürger direkt einbezogen werden. Durch diese Projekte wird ein breites Spektrum von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund und unterschiedlichen Geschlechtern bei unmittelbar mit der EU-Politik verbundenen Aktivitäten zusammengebracht; die Bürgerinnen und Bürger erhalten so die Möglichkeit, sich aktiv am politischen Entscheidungsprozess der EU zu beteiligen und damit zum demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union beizutragen. Die Projekte werden das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, für den politischen Entscheidungsprozess fördern, indem sie ihnen in der Praxis zeigen, wie sie sich am demokratischen Leben der EU beteiligen können, und es ihnen ermöglichen, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen.

Die Aufforderung bietet Gelegenheit, viele verschiedene Politikfelder weitgehend zu erfassen und zur Förderung der Werte der EU, der Rechtsstaatlichkeit, der Geschlechtergleichstellung, der Grundrechte und der Demokratie beizutragen.

Die Projekte sollten die demokratische Teilhabe unterstützen, etwa durch Anregung und Organisation von Reflexion, von Diskussionen oder anderen Aktivitäten. Sie sollten darüber hinaus Vorschläge für praktische Lösungen bieten, die durch Zusammenarbeit oder Koordinierung auf europäischer Ebene umgesetzt werden können, den Austausch bewährter Verfahren unterstützen und einen Praxisbezug zum politischen Entscheidungsprozess besitzen.

Unter Beibehaltung eines Bottom-up-Ansatzes wird es dabei die in der Folge angeführten Schwerpunkte geben. Die Projektanträge dürfen jeweils **nur zu einem** dieser Schwerpunkte eingereicht werden.

Schwerpunkt 1. Förderung des Austauschs über die künftigen politischen Prioritäten und Herausforderungen der Union

Im Rahmen dieses Schwerpunkts werden Diskussionen und der Austausch zwischen Bürgerinnen und Bürgern und anderen Akteuren über die Zukunft der Europäischen Union und ihre Politik gefördert werden, um demokratische Institutionen und Prozesse zu unterstützen. Bürgerinnen und Bürger erhalten die Möglichkeit mitzuteilen, wie Europa ihrer Ansicht nach aussehen soll, und wie sie sich die Zukunft der europäischen Integration langfristig vorstellen.

Ziel ist es, ein tieferes Verständnis der Prioritäten und demokratischen Herausforderungen der EU zu fördern und Beiträge und Ideen der Bürgerinnen und Bürger dazu einzuholen, wie diese angegangen werden können, und gleichzeitig die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am demokratischen Leben der Union und bei Themen, die für sie von Bedeutung sind, zu erhöhen. Oberstes Ziel der Projekte ist die Förderung eines stärkeren Gefühls der Zugehörigkeit zur Europäischen Union und zu den Werten der EU.

Dies sind einige Beispiele für Maßnahmen, die im Rahmen dieses Schwerpunkts unterstützt werden könnten:

- Organisation von öffentlichen Debatten, Workshops oder Konferenzen zu bestimmten Politikbereichen der EU;
- Nutzung von Online-Plattformen oder Social-Media-Kampagnen, um Bürgerinnen und Bürger in Diskussionen über politische Strategien und Prioritäten der EU einzubinden;
- Entwicklung von Lehrmaterialien oder Toolkits, um Bürgerinnen und Bürger einzubinden und ihnen dabei zu helfen, die EU-Politik und ihre Auswirkungen auf das tägliche Leben zu verstehen;
- Förderung des Austauschs zwischen Bürgerinnen und Bürgern aus verschiedenen EU-Ländern, um Erfahrungen und Perspektiven in Bezug auf die EU-Politik zu teilen.

Schwerpunkt 2: Bekämpfung von Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung in die demokratische Debatte

Bürgerinnen und Bürger sollten auf eine Vielzahl von überprüfbaren Informationen zugreifen können, um sich an öffentlichen Debatten sachkundig beteiligen und ihren Willen in freien und fairen demokratischen Prozessen zum Ausdruck bringen zu können. Die Verbreitung von Desinformation und Fehlinformation im Internet kann zahlreiche Folgen haben, z. B. eine Bedrohung unserer demokratischen Grundsätze, polarisierende Debatten und die Gefährdung der Gesundheit, der Sicherheit und des Umfelds von Unionsbürgerinnen und -bürgern. Die EU bekämpft die Verbreitung von Desinformation und Fehlinformation im Internet, um europäische Werte und demokratische Systeme zu schützen.

Ziel dieses Schwerpunktes ist die Finanzierung von Projekten zur Bekämpfung von Desinformation und anderen Formen der Einmischung in die demokratische Debatte, zur Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, fundierte Entscheidungen zu treffen, indem ihnen dabei geholfen wird, Desinformationen zu erkennen, und die Medienkompetenz gefördert wird sowie zur Sensibilisierung und Verbreitung von Informationen darüber, wie die freie Meinungsbildung und Grundfreiheiten garantiert werden können. Finanziert werden ferner Projekte, die einen Beitrag zur Identifizierung, Verhinderung und Minderung von Risiken einer Beeinflussung der Souveränität, Werte und Interessen der Mitgliedstaaten und der EU leisten. Diese Projekte werden auch zur Bekämpfung von Desinformation im Internet, Hetze, insbesondere genderbasiertem Hass wie zum Beispiel Frauenfeindlichkeit, und populistischen Diskursen in den Medien, einschließlich der sozialen Medien, beitragen.

Daher werden im Rahmen dieses Schwerpunkts Tätigkeiten unterstützt, die die demokratische Resilienz fördern, indem bewährte Verfahren, Wissensaustausch, kritisches Denken und Medienkompetenz gefördert werden, um Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung in die demokratische Debatte entgegenzuwirken.

Dies sind einige Beispiele für Maßnahmen, die im Rahmen dieses Schwerpunkts unterstützt werden könnten:

- Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern in die Entwicklung und Verbreitung von Tools, Plattformen für den Wissensaustausch und Ressourcen, um den Bürgerinnen und Bürgern zu helfen, Desinformation und Informationsmanipulation vorab zu erkennen und zu entlarven;
- Organisation von Schulungsprogrammen zur Medienkompetenz und/oder Einführung von Toolkits für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere für junge Menschen, um sie bei der kritischen Bewertung von Informationen im Internet zu unterstützen;
- Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, um die Risiken von Desinformation und Informationsmanipulation hervorzuheben und den verantwortungsvollen Einsatz von KI zu fördern;
- Organisation von Schulungen, Austausch bewährter Verfahren, Einbindung relevanter Akteure in die Berichterstattung über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klagen) und die Überwachung derselben sowie Maßnahmen zur Unterstützung unabhängiger Medien und Journalisten gegen SLAPP-Klagen.

Schwerpunkt 3: Förderung der aktiven Beteiligung und demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger

Dieser Schwerpunkt zielt darauf ab, eine nachhaltige Kultur der partizipativen Demokratie zu schaffen und die Bürgerinnen und Bürger zu ermutigen, eine aktive Rolle in der repräsentativen Demokratie zu übernehmen, indem die Wahlbeteiligung aller gesellschaftlichen Gruppen oder die Beteiligung an der Entscheidungsfindung, die Teilnahme an bürgerschaftlichen Aktivitäten und die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten als EU-Bürger gefördert werden.

Dies sind einige Beispiele für Maßnahmen, die im Rahmen dieses Schwerpunkts unterstützt werden könnten:

- Entwicklung und Förderung von durch Bürgerinnen und Bürger getragenen Initiativen durch Debatten, Meinungsäußerungen und andere Aktivitäten der bürgerschaftlichen Beteiligung;
- Entwicklung, Umsetzung und Verbreitung von Bildungsprogrammen oder -materialien zur Aufklärung über die Rechte und Pflichten als Unionsbürgerinnen und -bürger und die Möglichkeiten der Teilhabe an demokratischen Prozessen;
- Unterstützung freier, fairer und inklusiver Wahlprozesse durch die Durchführung von Sensibilisierungskampagnen, Beteiligungsprogrammen, Workshops und Konferenzen;
- Unterstützung der Entwicklung von Tools und Plattformen zur Förderung der Bürgerbeteiligung und Teilhabe an der Entscheidungsfindung;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgerinnen und Bürgern auf der einen Seite und öffentlichen Stellen, einschließlich Gemeinderätinnen und -räten, auf der anderen, um die partizipative Demokratie zu fördern.

Die oben genannten Beispiele für Maßnahmen müssen mit Abschnitt 10 im Einklang stehen.

Förderfähige Maßnahmen (Anwendungsbereich)

Die Projekte sollten Menschen aus verschiedenen Ländern und mit unterschiedlichem Hintergrund bei unmittelbar mit der EU-Politik verbundenen Aktivitäten zusammenbringen. Sie sollten eine direkte Teilhabe am politischen Entscheidungsprozess ermöglichen und so die Voraussetzungen für einen verstärkten Bottom-up-Ansatz und einen inklusiveren politischen Entscheidungsprozess schaffen, indem bürgerschaftliche und demokratische Beteiligung gefördert wird.

Von den Projekten wird Folgendes erwartet:

- sie sollten diversifizierte Partnerschaften beinhalten, wobei der Sektor der Zivilgesellschaft und die Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen, einschließlich lokaler oder regionaler Gebietskörperschaften, eine wichtige Rolle spielen;
- sie sollten verschiedene Arten von Organisationen umfassen (d. h. Organisationen ohne Erwerbszweck, zum Beispiel Organisationen der Zivilgesellschaft, Bildungs-, Kultur- oder Forschungseinrichtungen, lokale/regionale öffentliche Stellen oder Universitäten);
- sie sollten eine europäische Dimension haben und auf transnationaler Ebene durchgeführt werden (dazu gehören auch die Schaffung und die Pflege transnationaler Partnerschaften und Netzwerke).

Maßnahmen zur Unterstützung bestimmter politischer Parteien oder Missionierungstätigkeiten werden nicht gefördert, unabhängig von den jeweiligen Gründen für die Antragstellung oder den Zielsetzungen.

In Bezug auf die Konzeption und Durchführung der Projekte wird erwartet, dass die Geschlechtergleichstellung gefördert und die Nichtdiskriminierung durchgängig berücksichtigt wird. Dazu gehört eine geschlechtsspezifische Analyse, die etwaige Unterschiede der Bedürfnisse von Frauen und Männern und der jeweiligen Projektauswirkungen erfasst und die Gleichstellungsperspektive bei der Konzeption der Maßnahmen einbezieht. Die Antragsteller finden die wichtigsten Fragen zur Durchführung ihrer geschlechtsspezifischen Analyse auf der [EIGE-Website](#). Unbeabsichtigte negative Auswirkungen des Projekts auf eines der Geschlechter sind zu vermeiden (Schadensvermeidungsansatz). Es wird erwartet, dass die Antragsteller ihre Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten geschlechtersensibel gestalten und umsetzen. Dazu gehört insbesondere die Verwendung geschlechtergerechter Sprache. Dasselbe gilt für die Gestaltung und Umsetzung von Monitoring- und Bewertungsaktivitäten. Vorschläge, bei denen eine geschlechterspezifische Perspektive in alle Maßnahmen einbezogen wird, werden als qualitativ wertvoller angesehen.

Erwartete Auswirkungen

gestärktes Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürger für Rechte und Werte der EU und Steigerung ihres Engagements innerhalb der Gesellschaft und für die EU

- bessere Möglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger, ihre Meinung darüber zu äußern und kundzutun, wie Europa ihrer Ansicht nach aussehen soll, und wie sie sich die Zukunft der europäischen Integration langfristig vorstellen
- bessere Kenntnis und besseres Verständnis der Organe und -Politiken der EU sowie der Errungenschaften und Vorteile der EU durch die Bürgerinnen und Bürger
- stärkere Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich von der lokalen bis zur

EU-Ebene an der Entscheidungsfindung zu beteiligen

- stärkere Befähigung der Bürgerinnen und Bürger, sich bei den zuständigen politischen Instanzen und Entscheidungsträgern Gehör zu verschaffen und so in der Praxis etwas zu bewirken; verstärkte aktive Teilhabe von Menschen mit unterschiedlichem Hintergrund am politischen Entscheidungsprozess der EU und damit vergrößerter Beitrag zum demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union
- gesteigertes Lagebewusstsein und erhöhte Widerstandsfähigkeit und Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger, sich gegen Desinformation und Informationsmanipulation zur Wehr zu setzen
- gestärktes Bewusstsein und besseres Verständnis der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf SLAPP-Klagen und ein sichereres und günstigeres Umfeld für den Journalismus
- erhöhte demokratischen Teilhabe mit besonderem Schwerpunkt auf der Inklusion von jüngeren und älteren Menschen, Frauen, mobilen Unionsbürgerinnen und -bürgern und Menschen mit Behinderungen sowie darauf, diejenigen Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, die sich in ihrem Alltag nicht aktiv bürgerschaftlich beteiligen

3. Verfügbare Mittel

Die für die Aufforderung verfügbaren Mittel belaufen sich auf **33 000 000 EUR**.

Spezielle Informationen über die Mittel für die einzelnen Schwerpunkte finden Sie in der nachstehenden Tabelle:

Thema der Aufforderung	Schwerpunkt	Finanzmittel
CERV-2025-CITIZENS-CIV		33 000 000 EUR
	Schwerpunkt 1: Förderung des Austauschs über die künftigen politischen Prioritäten und Herausforderungen der Union	12 500 000 EUR
	Schwerpunkt 2: Bekämpfung von Desinformation, Informationsmanipulation und Einmischung in die demokratische Debatte	8 000 000 EUR
	Schwerpunkt 3: Förderung der aktiven Beteiligung und demokratischen Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger	12 500 000 EUR

Die Verfügbarkeit der Mittel im Rahmen der Aufforderung hängt jedoch noch von der Verabschiedung des Haushaltsplans 2025 durch die EU-Haushaltsbehörde ab.

Wir behalten uns das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben oder diese – abhängig von den eingegangenen Vorschlägen und den Ergebnissen der Bewertung – zwischen den verschiedenen Schwerpunkten der Aufforderung umzuverteilen.


4. Zeitplan und Fristen

Zeitplan und Fristen (Richtwerte)	
Beginn der Einreichungsfrist:	15. Januar 2025
Ende der Einreichungsfrist:	<u>29. April 2025 – 17.00 Uhr</u> <u>MEZ (Brüssel)</u>
Bewertung:	Mai–Oktober 2025
Bekanntgabe der Bewertungsergebnisse:	Oktober 2025
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung:	Dezember 2025–Januar 2026

5. Zulässigkeit und Unterlagen

Die Vorschläge müssen **vor Ablauf der Einreichungsfrist** eingehen (*siehe Zeitplan, Abschnitt 4*).

Die Vorschläge sind **elektronisch** über das elektronische Einreichungssystem des EU-Portals für Förderungen und Ausschreibungen (Zugang über die Themenseite im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#)). Eine Einreichung in Papierform ist NICHT möglich.

Vorschläge (einschließlich Anhänge und Nachweise) müssen unter Verwendung der *im* Einreichungssystem bereitgestellten Formulare eingereicht werden ( NICHT die auf der Themenseite verfügbaren Dokumente – sie dienen nur der Information).

Die Vorschläge müssen **vollständig** sein und alle verlangten Angaben sowie alle vorgeschriebenen Anhänge und Nachweise enthalten:


- Antragsformular Teil A – mit Verwaltungsangaben zu den Teilnehmern (dem künftigen Koordinator, den künftigen Begünstigten und verbundenen Stellen) und dem zusammenfassenden Finanzplan für das Projekt (*direkt online auszufüllen*)
- Antragsformular Teil B – enthält die technische Beschreibung des Projekts (*vom Einreichungssystem des Portals herunterzuladen, auszufüllen, anschließend zusammenzustellen und wieder hochzuladen*)
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten und den Beitrag des Projekts zu den zentralen Leistungsindikatoren des EU-Programms (*direkt online auszufüllen*)
- **Obligatorische Anhänge und Begleitdokumente** (*Vorlagen, die vom Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt, zusammengestellt und wieder hochgeladen werden müssen*):
 - Budgetrechner für die Pauschalbetragsermittlung (Formular kann über das Einreichungssystem des Portals heruntergeladen, ausgefüllt und hochgeladen werden)
 - Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten 4 Jahre) (Vorlage in Teil B, entfällt für neu gegründete Organisationen)

- für jede teilnehmende Organisation, die Maßnahmen mit Kindern (Personen unter 18 Jahren) durchführt:
- private Organisationen: ihre Strategie zum Schutz von Kindern, die die vier in den [Kinderschutzstandards \(Child Safeguarding Standards\) der Organisation Keeping Children Safe](#) beschriebenen Bereiche abdecken
- Öffentliche Stellen müssen in der Phase der Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung (GAP) eine Ehrenerklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder abgeben (Vorlage wird von der EACEA für Projekte bereitgestellt, die zur GAP eingeladen werden) ([siehe Abschnitt 6 Ethik und Werte der Europäischen Union](#)).

Bei der Vorschlagseinreichung müssen Sie bestätigen, dass Sie für alle Antragsteller **handlungsbevollmächtigt** sind. Außerdem müssen Sie bestätigen, dass die Angaben im Antrag richtig und vollständig sind und dass alle Teilnehmer die Voraussetzungen für den Empfang einer EU-Finanzhilfe erfüllen (insbesondere im Hinblick auf Förderfähigkeit, finanzielle und operative Leistungsfähigkeit, Ausschluss usw.). Dies ist vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung von allen Begünstigten und jeder verbundenen Stelle durch Unterzeichnung einer ehrenwörtlichen Erklärung erneut zu bestätigen. Vorschläge ohne vollständige Bestätigungen werden abgelehnt.

Ihr Antrag muss **lesbar, zugänglich und druckbar** sein.

Der Umfang der Vorschläge ist auf höchstens **70 Seiten** begrenzt (Teil B). Zusätzliche Seiten werden nicht berücksichtigt. Eventuell werden Sie zu einem späteren Zeitpunkt gebeten, weitere Unterlagen einzureichen (*zur Validierung des Rechtsträgers, Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, Bankkontovalidierung usw.*).

 Weitere Informationen über den Einreichungsprozess (einschließlich IT-Aspekten): siehe [Online-Handbuch](#).

6. Förderfähigkeit

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähige Teilnehmer (förderfähige Länder)

Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass die Antragsteller (Begünstigte und verbundene Stellen) die folgenden Bedingungen erfüllen.

- Sie müssen juristische Personen (öffentliche oder private Einrichtungen) sein.
- Hauptantragsteller (d. h. „Koordinator“) müssen gemeinnützige private Rechtsträger oder staatliche Universitäten sein.
- Bei den Mit Antragstellern muss es sich um gemeinnützige Rechtsträger (öffentliche oder private Stellen) oder eine internationale Organisation handeln.
- Sie müssen ihren Sitz in einem der förderfähigen Länder haben; dies sind:
 - die EU-Mitgliedstaaten (einschließlich überseeischer Länder und Gebiete (ÜLG)),
 - Drittländer:
 - mit dem Programm CERV assoziierte Länder oder Länder, mit denen die Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen noch nicht abgeschlossen sind und deren Abkommen vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung in Kraft tritt ([Liste](#))

[der teilnehmenden Länder](#)).

Sonstige Voraussetzungen für die Förderfähigkeit:

- Die Maßnahmen müssen in einem der förderfähigen Länder durchgeführt werden.
- Die bei der EU beantragte Finanzhilfe muss mindestens 75 000 EUR betragen.
- Das Projekt muss transnational sein.
- Der Antrag muss mindestens **zwei Antragsteller** (Hauptantragsteller und mindestens ein Mit Antragsteller, bei dem es sich nicht um eine verbundene Stelle und nicht um einen assoziierten Partner handelt) aus **zwei verschiedenen förderfähigen Ländern** umfassen.

Vor der Vorschlagseinreichung müssen die Begünstigten und verbundenen Stellen im [Teilnehmerregister](#) registriert und vom zentralen Validierungsdienst (REA-Validierung) validiert sein. Zu Validierungszwecken werden sie aufgefordert, Dokumente hochzuladen, aus denen Rechtsstatus und Herkunft hervorgehen.

Andere Einrichtungen können sich in anderen Funktionen am Konsortium beteiligen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Sachleistungen erbringende Dritte usw. (*siehe Abschnitt 13*).

Sonderfälle

Natürliche Personen – Natürliche Personen sind NICHT förderfähig (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmerinnen und -unternehmer, deren Unternehmen keine von der natürlichen Person gesonderte Rechtspersönlichkeit besitzt).

Internationale Organisationen – Internationale Organisationen sind förderfähig. Die Regelungen für förderfähige Länder gelten für sie nicht.

Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit – Einrichtungen, die nach ihrem nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, können ausnahmsweise teilnehmen, sofern ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Lage sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und Garantien für den Schutz der finanziellen Interessen der EU bieten, die denen von juristischen Personen gleichwertig sind⁴.

Organe der EU – Organe der EU (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können dem Konsortium NICHT angehören.

Verbände und Interessengemeinschaften – Unternehmen, die sich aus Mitgliedern zusammensetzen, können als „Alleinbegünstigte“ oder „Begünstigte ohne Rechtspersönlichkeit“ teilnehmen.⁵ ⚠ Hinweis: Wird die Maßnahme von den Mitgliedern durchgeführt, so sollten diese ebenfalls teilnehmen (entweder als Begünstigte oder als verbundene Stellen; andernfalls sind die Kosten dieser Mitglieder NICHT förderfähig).

Länder, die derzeit über Assoziierungsabkommen verhandeln – Begünstigte aus Ländern, mit denen Verhandlungen über eine Beteiligung am Programm laufen (*siehe Liste der teilnehmenden Länder oben*), können an der Aufforderung teilnehmen und Finanzhilfen unterzeichnen, wenn die Verhandlungen vor der Unterzeichnung der Finanzhilfe abgeschlossen sind und die Assoziierung die Aufforderung abdeckt (d. h. rückwirkend gilt und sowohl den Teil des Programms als auch das Jahr, in dem die Aufforderung veröffentlicht wurde, abdeckt).

⁴ Siehe Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung [2018/1046](#).

⁵ Die Definitionen der Begriffe sind Artikel 190 Absatz 2 und Artikel 200 Absatz 2 Buchstabe c der EU-Haushaltsordnung ([Verordnung \(EU, Euratom\) 2024/2509](#)) zu entnehmen.

Restriktive Maßnahmen der EU – Für bestimmte Einrichtungen (z. B. Einrichtungen, die den [restriktiven Maßnahmen der EU gemäß Artikel 29 des Vertrags über die Europäische Union \(EUV\) und Artikel 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU \(AEUV\)](#)⁶ unterliegen. Diese Einrichtungen sind nicht berechtigt, in irgendeiner Funktion teilzunehmen, unter anderem weder als Begünstigte noch als verbundene Stellen, assoziierte Partner, Unterauftragnehmer oder (gegebenenfalls) Empfänger finanzieller Unterstützung für Dritte.

i Weitere Informationen: siehe [Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)](#).

Zusammensetzung des Konsortiums

Die Vorschläge müssen von einem Konsortium eingereicht werden, das aus mindestens zwei Antragstellern (dem Hauptantragsteller („Koordinator“) und mindestens einem Mit Antragsteller, der weder eine verbundene Stelle noch ein assoziierter Partner ist) aus 2 verschiedenen förderfähigen Ländern besteht.

Förderfähige Maßnahmen

Anträge gelten nur dann als förderfähig, wenn ihr Inhalt vollständig (oder zumindest teilweise) der Themenbeschreibung entspricht, für die sie eingereicht wurden.

Förderfähig sind die in Abschnitt 2 genannten Maßnahmen.

Die Projekte sollten die Ergebnisse, die im Rahmen anderer EU-Förderprogramme durchgeführter Projekte erzielt wurden, berücksichtigen. Die Komplementaritäten sind in den Projektvorschlägen zu beschreiben (Teil B des Antragsformulars).

Die Projekte müssen im Einklang mit den politischen Interessen und Prioritäten der EU stehen (z. B. Umwelt-, Sozial-, Sicherheits-, Industrie- und Handelspolitik). Die Projekte müssen auch die Werte der EU und die Politik der Europäischen Kommission in Bezug auf Reputationsangelegenheiten widerspiegeln (z. B. Maßnahmen im Zusammenhang mit Kapazitätsaufbau, Politikunterstützung, Sensibilisierung, Kommunikation, Verbreitung usw.).

Es ist nicht zulässig, Dritte finanziell zu unterstützen.

Geografischer Standort (Zielländer)

Die Vorschläge müssen sich auf Maßnahmen beziehen, die in den förderfähigen Ländern durchgeführt werden (*siehe oben*).

Dauer

In der Regel sind die Projekte auf eine Dauer von 12 bis 24 Monaten anzulegen.

Verlängerungen sind möglich, sofern sie ordnungsgemäß begründet sind und im Wege einer Änderung erfolgen.

Projektfinanzplan

Mindestbetrag der Finanzhilfe: 75 000 EUR.

Höchstbetrag der Finanzhilfe: unbegrenzt.

⁶ Hinweis: Die offizielle Liste wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht; im Konfliktfall hat der Inhalt dieser Liste Vorrang vor dem Inhalt der [Weltkarte der EU-Sanktionen](#).

Der gewährte Finanzhilfebetrag kann niedriger sein als der beantragte Betrag.

Ethik und Werte der Europäischen Union

Die Projekte müssen im Einklang stehen mit:

- höchsten ethischen Standards,
- den Werten der Europäischen Union gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie
- den sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften der EU, internationalen und nationalen Rechtsvorschriften (einschließlich der Verordnung (EU) [2016/679](#) (Datenschutz-Grundverordnung)).

Die Projekte müssen darauf ausgerichtet sein, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung im Einklang mit dem entsprechenden Instrumentarium ([EU-Instrumentarium für das Gender Mainstreaming](#)) zu fördern. Die Projektaktivitäten sollten dazu beitragen, die Handlungskompetenz von Frauen und Männern in all ihrer Vielfalt gleichermaßen zu stärken, damit diese ihr volles Potenzial entfalten und die gleichen Rechte genießen. Dabei sollte auch versucht werden, die Diskriminierung, der bestimmte Gruppen ausgesetzt sind (insbesondere auch solche, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind), abzubauen und auf die Gleichstellung dieser Personen hinzuwirken. In die Vorschläge sollten geschlechter- und nichtdiskriminierungsbezogene Erwägungen einfließen; zudem sollte die ausgewogene Beteiligung der Geschlechter in den Projektteams und bei den Projektaktivitäten angestrebt werden. Außerdem ist es wichtig, von den Begünstigten erhobene Einzeldaten nach Möglichkeit nach Geschlecht ([nach Geschlechtszugehörigkeit aufgeschlüsselte Daten](#)), Behinderung oder Alter aufzuschlüsseln.

Die Antragsteller müssen in ihrem Antrag deutlich machen, dass sie die ethischen Grundsätze und die Werte der EU gemäß Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union und gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union beachten.

Organisationen ohne Erwerbszweck, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen darüber hinaus über eine Strategie zum Schutz der Kinder verfügen, die die vier in den [Kinderschutzstandards \(Child Safeguarding Standards\) der Organisation Keeping Children Safe](#) genannten Bereiche betrifft. Diese Strategie muss für alle Personen, die Kontakt mit der Organisation haben, online verfügbar und transparent sein. Sie muss klare Angaben über die Rekrutierung der Mitarbeitenden (einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten und Freiwilliger) und Zuverlässigkeitsüberprüfungen (Sicherheitsüberprüfungen) enthalten. Sie muss ferner klare Verfahren und Regeln für die Mitarbeitenden, einschließlich Regeln für die Berichterstattung, und Fortbildungen umfassen. Öffentliche Stellen, die Maßnahmen durchführen, an denen Kinder beteiligt sind, müssen eine Erklärung über die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Kinder vorlegen (Vorlage wird von der EACEA für Projekte bereitgestellt, die zur Vorbereitung der Finanzhilfevereinbarung eingeladen werden (siehe Abschnitt 5 Zulässigkeit und Unterlagen)).

7. Finanzielle und operative Leistungsfähigkeit und Ausschluss

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über **stabile und hinreichende Ressourcen** verfügen, um die Projekte erfolgreich durchführen und ihren Beitrag leisten zu können.

Organisationen, die an mehreren Projekten teilnehmen, müssen über ausreichende Kapazitäten verfügen, um alle diese Projekte durchzuführen.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit erfolgt auf der Grundlage der Dokumente, die Sie während der Vorbereitung der Finanzhilfe in das [Teilnehmerregister](#) hochladen müssen (z. B. *Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz, Geschäftsplan, Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Wirtschaftsprüfers, der den Jahresabschluss für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr bescheinigt*). Die Analyse basiert auf neutralen finanziellen Indikatoren, berücksichtigt aber auch andere Aspekte, wie die Abhängigkeit von EU-Mitteln sowie Verluste und Einnahmen in den Vorjahren.

Die Prüfung wird normalerweise für alle Koordinatoren durchgeführt, außer:

- für öffentliche Einrichtungen (nach nationalem Recht als öffentliche Einrichtung gegründete Stellen, einschließlich lokaler, regionaler oder nationaler Behörden) oder internationale Organisationen;
- wenn die für das jeweilige Projekt beantragte Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.


Bei Bedarf werden auch verbundene Stellen einer solchen Überprüfung unterzogen.

Wenn wir Ihre finanzielle Leistungsfähigkeit für nicht hinreichend halten, können wir Folgendes verlangen:

- weitere Informationen;
- eine größere finanzielle Verantwortung, d. h. gesamtschuldnerische Haftung aller Begünstigten oder gesamtschuldnerische Haftung verbundener Stellen (*siehe nachstehend, Abschnitt 10*);
- die Auszahlung der Vorfinanzierung in Teilbeträgen;
- (eine oder mehrere) Garantien für die Vorfinanzierung (*siehe unten, Abschnitt 10*);

oder

- vorschlagen, keine Vorfinanzierung zu leisten;
- verlangen, dass Sie als Teilnehmer ersetzt werden, oder, erforderlichenfalls, den gesamten Vorschlag ablehnen.

 Weitere Informationen: [siehe *Rules for Legal Entity Validation, LEAR Appointment and Financial Capacity Assessment \(Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit\)*](#).

Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen, was **Know-how, Qualifikationen** und **Ressourcen** angeht, in der Lage sein, die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Anteil beizutragen (unter anderem müssen sie hinreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art nachweisen können).

Diese Leistungsfähigkeit wird zusammen mit dem Kriterium „Qualität“ auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams bewertet, wobei auch die (personellen, technischen und sonstigen) operativen Ressourcen berücksichtigt werden oder, in Ausnahmefällen, die vorgeschlagenen Maßnahmen, durch die diese Ressourcen bis zum Beginn der Aufgabenausführung erlangt werden sollen.

Ist die Bewertung des Vergabekriteriums positiv, so wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine hinreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen.

Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben nachweisen:

- allgemeine Profile (Qualifikationen und Erfahrungen) der Mitarbeitenden, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts zuständig sind;
- Beschreibung der in dem Konsortium zusammengeschlossenen Teilnehmer;
- Liste früherer Projekte (wichtige Projekte der letzten 4 Jahre, *Vorlage in Teil B, entfällt für neu gegründete Organisationen*).

Zusätzliche Nachweise können angefordert werden, falls diese zur Bestätigung der operativen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers erforderlich sind.

Öffentliche Einrichtungen, mitgliedstaatliche Organisationen und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Ausschluss

Antragsteller, gegen die eine **Ausschlussentscheidung der EU** ergangen ist bzw. die sich in einer der folgenden **Ausschlussituationen** befinden und infolgedessen von der Gewährung von EU-Fördermitteln ausgeschlossen sind, können NICHT teilnehmen⁷:

- Zahlungsunfähigkeit, laufendes Liquidationsverfahren, Verwaltung der Vermögenswerte durch ein Gericht, Vergleichsverfahren, Einstellung der gewerblichen Tätigkeit oder gleichartige Verfahren (einschließlich Verfahren für Personen, die unbeschränkt für die Schulden des Antragstellers haften);
- Verstoß gegen die Verpflichtung zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen oder Steuern (einschließlich seitens Personen mit unbeschränkter und gesamtschuldnerischer Haftung für die Schulden des Antragstellers);
- erwiesenes schweres berufliches Fehlverhalten⁸ (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- begangener Betrug, Korruption, Verbindungen zu einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche, terroristische Verbrechen (einschließlich Terrorismusfinanzierung), Kinderarbeit oder Menschenhandel (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen, wirtschaftlichen Eigentümern oder Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- erwiesene erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptaufgaben aus einem von der EU vergebenen Auftrag, einer Finanzhilfevereinbarung, einem verliehenen Preis, einem Sachverständigenvertrag oder ähnlichem (einschließlich Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);

⁷ Siehe Artikel 138 und 143 der EU-Haushaltsordnung [2024/2509](#).

⁸ Zu beruflichem Fehlverhalten gehören: Verletzung ethischer Berufsstandards, Fehlverhalten mit Auswirkungen auf die berufliche Glaubwürdigkeit, falsche Erklärungen/falsche Darstellung von Informationen, Teilnahme an einem Kartell oder einer anderen Vereinbarung, die den Wettbewerb verzerrt, Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, Versuch der Beeinflussung von Entscheidungsprozessen oder des Erhalts vertraulicher Informationen von staatlichen Behörden, um Vorteile zu erzielen.

- erwiesene Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung [Nr. 2988/95](#) (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Vergabe/Umsetzung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- Gründung in einem anderen Hoheitsgebiet mit der Absicht, steuerliche, soziale oder sonstige rechtliche Verpflichtungen im Herkunftsland zu umgehen, oder Gründung einer anderen Stelle zu diesem Zweck (einschließlich von Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnis, wirtschaftlichen Eigentümern oder natürlichen Personen, die für die Gewährung/Durchführung der Finanzhilfe wesentlich sind);
- vorsätzliches Widersetzen ohne triftigen Grund⁹ gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung, die von einem Anweisungsbefugten oder dessen Vertreter oder Rechnungsprüfer, dem OLAF, der EUSTa oder dem Europäischen Rechnungshof durchgeführt wird.

Antragsteller werden auch abgelehnt, wenn sich herausstellt, dass¹⁰:

- sie während des Vergabeverfahrens die für die Teilnahme erforderlichen Informationen falsch dargestellt oder die verlangten Auskünfte nicht erteilt haben,
- sie zuvor an der Erstellung von Unterlagen für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen mitgewirkt haben und dadurch eine Wettbewerbsverzerrung entstanden ist, die auf andere Weise nicht behoben werden kann (Interessenkonflikt).

8. Bewertungs- und Vergabeverfahren

Die Vorschläge müssen nach dem **Standardverfahren für die Einreichung und Bewertung** eingereicht werden (einstufige Einreichung + einstufige Bewertung).

Alle Anträge werden von einem **Bewertungsausschuss** (mit Unterstützung unabhängiger externer Experten) geprüft. Die Vorschläge werden zunächst im Hinblick auf die formalen Anforderungen geprüft (Zulässigkeit und Förderfähigkeit, *siehe Abschnitte 5 und 6*). Für zulässig und förderfähig befundene Vorschläge werden im Hinblick auf die operative Leistungsfähigkeit und die Vergabekriterien bewertet (*siehe Abschnitte 7 und 9*) und anschließend entsprechend ihrer Punktzahl eingestuft.

Für Vorschläge mit derselben Punktzahl (innerhalb desselben Schwerpunktbudgets) wird eine **Prioritätsrangfolge** nach folgendem Ansatz festgelegt:

Beginnend mit der Gruppe mit der höchsten Punktzahl werden die Gruppen gleichrangiger Vorschläge nacheinander in absteigender Rangfolge geordnet:


- 1) Den gleichrangigen Vorschlägen innerhalb desselben Schwerpunktbudgets wird entsprechend der Bewertung für das Zuschlagskriterium „Relevanz“ Priorität eingeräumt. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach

⁹ Mit „Widersetzen gegen eine Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung“ sind Handlungen gemeint, die darauf abzielen oder bewirken, dass die Durchführung der für die Untersuchung, Überprüfung oder Prüfung erforderlichen Tätigkeiten verhindert, behindert oder verzögert wird, z. B. durch die Verweigerung des nötigen Zugangs zu den Geschäftsräumen oder zu anderen für geschäftliche Zwecke genutzten Bereichen, die Verheimlichung oder Verweigerung der Offenlegung von Informationen oder die Erteilung falscher Informationen.

¹⁰ Siehe Artikel 143 der EU-Haushaltsordnung [2024/2509](#).

der für das Kriterium „Qualität“ vergebenen Punktzahl. Wenn diese Bewertungen gleich sind, erfolgt die Einordnung nach der für das Kriterium „Auswirkungen“ vergebenen Punktzahl.

Das Bewertungsergebnis wird für alle Vorschläge mitgeteilt (**Schreiben mit dem Bewertungsergebnis**). Bei erfolgreichen Vorschlägen ergeht eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe; die übrigen Vorschläge werden auf die Reserveliste gesetzt oder abgelehnt.

 Es besteht keine Verpflichtung zur Förderung. Eine Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt KEINE formelle Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Gewährung der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Überprüfungen vorgenommen werden: *Validierung des Rechtsträgers, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw.*

Die **Vorbereitung der Finanzhilfe** umfasst einen Dialog, um die technischen oder finanziellen Aspekte des Projekts abzustimmen, und erfordert möglicherweise zusätzliche Informationen von Ihrer Seite. Hierbei können auch Anpassungen des Vorschlags stattfinden, um Empfehlungen des Bewertungsausschusses oder anderen Anliegen Rechnung zu tragen. Voraussetzung für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung ist die Vorschriftseinhaltung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass das Bewertungsverfahren fehlerhaft war, können Sie (unter Einhaltung der in der Mitteilung des Bewertungsergebnisses angegebenen Fristen und Verfahren) **Beschwerde** einreichen. Bitte beachten Sie, dass Mitteilungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach dem Absenden geöffnet wurden, als abgerufen gelten und dass die Fristen ab dem Öffnen/Zugriff laufen (*siehe auch [Nutzungsbedingungen für das „Funding & Tenders Opportunities“-Portal](#)*) Bitte beachten Sie auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden unter Umständen die Anzahl der Zeichen begrenzt ist.

9. Vergabekriterien

Die **Vergabekriterien** für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten wie folgt:

- 1. Relevanz:** Ausmaß der Übereinstimmung des Vorschlags mit den Schwerpunkten und Zielen der Aufforderung; klar definierte Erfordernisse und fundierte Bewertung der Erfordernisse; klar definierte Zielgruppe unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive; Beitrag zum strategischen und legislativen Rahmen der EU; europäische/grenzüberschreitende Dimension; Auswirkungen auf/Relevanz für eine Reihe von Ländern (EU-Mitgliedstaaten oder förderfähige Drittländer); Möglichkeit, die Ergebnisse in anderen Ländern zu nutzen (Möglichkeit der Übertragung bewährter Verfahrensweisen); Potenzial für die Entwicklung gegenseitigen Vertrauens/grenzüberschreitender Zusammenarbeit (40 Punkte)
- 2. Qualität:** Klarheit und Kohärenz des Projekts; logische Verknüpfungen zwischen den ermittelten Problemen, Erfordernissen und Lösungsvorschlägen (logisches Rahmenkonzept); Methodik für die Durchführung des Projekts unter angemessener Berücksichtigung der Geschlechterperspektive (Arbeitsorganisation, Zeitplan, Ressourcenzuweisung und Aufgabenverteilung zwischen den Partnern, Risiken und Risikomanagement, Überwachung und Evaluierung); Behandlung ethischer Fragen und von Maßnahmen/Strategien zur Gewährleistung des Kinderschutzes (bei Maßnahmen, an denen Kinder beteiligt

sind) und der Wahrung der Werte der EU; Durchführbarkeit des Projekts innerhalb des vorgesehenen Zeitrahmens (40 Punkte)

- 3. Auswirkungen:** Zielsetzung und erwartete langfristige Auswirkungen der Ergebnisse auf die Zielgruppen / breite Öffentlichkeit; angemessene Verbreitungsstrategie zur Gewährleistung von Nachhaltigkeit und langfristiger Wirkung; Potenzial für positiven Multiplikatoreffekt; Nachhaltigkeit der Ergebnisse nach Auslaufen der EU-Förderung (20 Punkte)

Vergabekriterien	Mindestpunktzahl	Höchstpunktzahl
Relevanz	25	40
Qualität	entfällt	40
Auswirkungen	entfällt	20
(Mindest-)Gesamtpunktzahl	70	100

Maximale Punktzahl: 100 Punkte.

Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“: 25/40 Punkte.

Gesamtschwellenwert: 70 Punkte.

Vorschläge, die den Einzelschwellenwert für das Kriterium „Relevanz“ UND den Gesamtschwellenwert überschreiten, werden für die Förderung – im Rahmen der verfügbaren Mittel (d. h. bis zur Obergrenze) – berücksichtigt. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt.

10. Rechtliche und finanzielle Ausgestaltung der Finanzhilfvereinbarungen

Wenn Sie eine positive Bewertung erhalten, wird Ihr Projekt zur Vorbereitung der Finanzhilfe eingeladen, und Sie werden aufgefordert, die Finanzhilfvereinbarung zusammen mit dem Projektbeauftragten der EU vorzubereiten.

Diese Finanzhilfvereinbarung bildet den Rahmen für Ihre Finanzhilfe und die Finanzhilfebedingungen, insbesondere in Bezug auf die zu erbringenden Leistungen, die Berichterstattung und Zahlungen.

Die verwendete Musterfinanzhilfvereinbarung (und alle anderen relevanten Vorlagen und Leitfäden) finden Sie im Portal im Bereich [Referenzdokumente](#).

Projektbeginn und Projektlaufzeit

Der Projektbeginn und die Projektlaufzeit werden in der Finanzhilfvereinbarung (*Datenblatt, Nummer 1*) festgelegt. In der Regel liegt der Beginn zeitlich nach der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung. Die Maßnahme sollte außer in hinreichend begründeten Fällen innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung beginnen. In hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann ein rückwirkender Projektbeginn genehmigt werden, dieser darf jedoch nicht vor dem Datum der Einreichung des Vorschlags liegen.

Projektlaufzeit: *siehe Abschnitt 6 oben.*

Etappenziele und zu erbringende Leistungen

Die Etappenziele und zu erbringenden Leistungen für die einzelnen Projekte werden über das Portal „Grant Management System“ verwaltet und sind in Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung aufgeführt.

Die Erbringung folgender Leistungen ist für alle Projekte zwingend vorgeschrieben:

- Berichte über die Umsetzung von Arbeitspaketen, ein Bericht für jedes Arbeitspaket / jede Veranstaltung (Vorlage verfügbar im Portal „Funding & Tender Opportunities“, Abschnitt „Project reporting templates“ [Vorlagen zur Berichterstattung über Projekt], Dateiname „[Event description sheet](#)“ [Bogen zur Veranstaltungsbeschreibung] (CERV REM, CIV und NETW))

Die Erbringung weiterer Leistungen kann mit Arbeitspaketen verknüpft sein, wie z. B. politische Empfehlungen, Schulungsmaterialien, Fazit zu Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Analysen, audiovisuelles Material und zu verteilendes Informationsmaterial.

Das folgende Etappenziel ist für alle Projekte zwingend vorgeschrieben:

- Etappenziel im Zusammenhang mit der „EU-Erhebung zum Thema Justiz, Rechte und Werte“. Die Begünstigten müssen Teilnehmende von Veranstaltungen bitten, an der EU-Erhebung zum Thema Justiz, Rechte und Werte teilzunehmen. Mit dieser Erhebung erfasst die Vergabebehörde den Erfolg von Veranstaltungen, die zur Fortbildung, zum gegenseitigen Lernen und zur Sensibilisierung durchgeführt werden. Die Begünstigten erhalten einen Link zu der Erhebung, der an die Teilnehmer weiterzuleiten ist. Sie können auf die Erhebungsergebnisse für ihr Projekt zugreifen und diese für ihre Projektbewertung nutzen. Die Vergabebehörde fasst die Ergebnisse aller im Rahmen des Programms CERV geförderten Projekte zusammen.

Sonstige Etappenziele sind optional.

Form der Finanzhilfe, Fördersatz und Höchstbetrag der Finanzhilfe

Die Finanzhilfeparameter (*Höchstbetrag der Finanzhilfe, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.*) werden in der Finanzhilfvereinbarung (*Datenblatt, Punkt 3 und Artikel 5*) festgelegt.

Projektfinanzplan (Höchstbetrag der Finanzhilfe): *siehe Abschnitt 6 oben.*

Die Finanzhilfe wird in Form einer Pauschale gewährt. Dies bedeutet, dass sie als Erstattung eines Festbetrags, auf der Grundlage einer Pauschale oder als kostenunabhängige Förderung gewährt wird. Die Vergabebehörde legt den Finanzhilfebetrag auf der Grundlage der von ihr vorab festgelegten variablen Beträge und der von den Begünstigten in ihrem Projektfinanzplan angegebenen Schätzungen fest. Der Projektfinanzplan sollte durch Ausfüllen des obligatorischen Anhangs „Budgetrechner für die Pauschalbetragsermittlung“ ermittelt werden: *siehe Abschnitt 5 oben.*

Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten

Die Haushaltskategorien und Regeln für die Förderfähigkeit der Kosten sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 3, Artikel 6 und Anhang 2*).

Haushaltskategorien für diese Aufforderung:

- Pauschalbeiträge¹¹
- Für die Berechnung des Pauschalbetrags muss die Methode, die im Beschluss über den Pauschalbetrag festgelegt wurde, zugrunde gelegt und der im Portal des Einreichungssystems bereitgestellte Budgetrechner für die Pauschalbetragsermittlung verwendet werden.
- Ein im Budgetrechner für die Pauschalbetragsermittlung aufgeführter Pauschalbetrag muss einem Arbeitspaket („Veranstaltung“, bei der Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen) im Antragsformular entsprechen.
- 1 Pauschalbetrag = 1 Arbeitspaket = 1 Veranstaltung = eine oder mehrere Aktivitäten
- Eine „Veranstaltung“ findet innerhalb eines festgelegten Zeitrahmens statt und kann eine oder mehrere Aktivitäten (z. B. Konferenzen, Workshops, Schulungen, Seminare, Debatten, Webinare, Ausstellungen, Kampagnen, Umfragen, Forschungsarbeiten usw.) umfassen, die darauf abzielen, Menschen (unter direkter und nachprüfbarer Beteiligung der Zielgruppe(n)) zusammenzubringen, um ein im Voraus festgelegtes Thema zu diskutieren. Das Ziel einer Veranstaltung ist es, ein bestimmtes Ergebnis zu erreichen, das im Referenzarbeitspaket festgelegt ist.
- Die Projekte sollten auf der Organisation mehrerer „Veranstaltungen“ aufbauen, bei denen Bürgerinnen und Bürger zusammenkommen.
- Die Berechnung der Pauschale beruht auf zwei Parametern: der Anzahl der direkten Teilnehmenden und der Anzahl der förderfähigen Länder je „Veranstaltung“. Die „Veranstaltungen“ können entweder vor Ort oder online stattfinden.
- Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, muss die Gesamtzahl der direkt an der Veranstaltung Beteiligten die Mindestanforderungen bezüglich Teilnehmender/Länder gemäß dem Beschluss über den Pauschalbetrag erfüllen.
- Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig. Direkte Teilnehmende können nur einmal für das gesamte Arbeitspaket / die gesamte „Veranstaltung“ gezählt werden, auch wenn sie an mehreren Aktivitäten teilnehmen. Darüber hinaus sollten sich Aktivitäten, an denen dieselben direkten Teilnehmenden beteiligt sind, die aber zu unterschiedlichen Arbeitspaketen gehören, grundsätzlich nicht zeitlich überschneiden (d. h. an denselben/aufeinander folgenden Tagen stattfinden). Sollte dies jedoch der Fall sein, dürfen dieselben direkten Teilnehmenden nur einmal im Rahmen eines Arbeitspakets gezählt werden.
- Auftaktsitzungen mit den Projektkoordinatoren: Die Kosten für die von der Vergabebehörde organisierte Auftaktsitzung vor Ort sind förderfähig (Reisekosten für maximal 2 Personen, Hin- und Rückflug nach Brüssel und Unterkunft für eine Nacht), sofern die Finanzhilfvereinbarung unterzeichnet und die Einladung von der Vergabebehörde verschickt wurde.

¹¹ [Beschluss](#) vom 26. März 2021 zur Genehmigung der Verwendung von Pauschalbeträgen für Maßnahmen im Rahmen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ (2021–2027).


Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten

Die Berichterstattungs- und Zahlungsmodalitäten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4 und Artikel 21 und 22*).

Nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erhalten Sie in der Regel eine **Vorfinanzierung**, um mit der Arbeit am Projekt beginnen zu können (Startkapital normalerweise in Höhe von **60 %** des Höchstbetrags der Finanzhilfe; in Ausnahmefällen kann auch eine geringere oder gar keine Vorfinanzierung gezahlt werden). Die Vorfinanzierung wird 30 Tage nach Inkrafttreten/nach der Sicherheitsleistung (falls erforderlich) ausgezahlt – maßgebend ist der jeweils spätere Zeitpunkt.

Zahlung des Restbetrags: Nach Abschluss des Projekts berechnen wir Ihren endgültigen Finanzhilfebetrag. Wenn die Gesamtsumme der früheren Zahlungen über dem endgültigen Finanzhilfebetrag liegt, werden wir Sie (den Koordinator) zur Rückzahlung der Differenz auffordern (Rückforderung).

Alle Zahlungen erfolgen an den Koordinator.

 Bitte beachten Sie, dass die Zahlungen automatisch gekürzt werden, wenn eines Ihrer Konsortiumsmitglieder der EU (der Vergabebehörde oder anderen EU-Einrichtungen) Beträge schuldet. Diese Schulden werden von uns verrechnet – im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen (*siehe Artikel 22*).

Bitte beachten Sie auch, dass Sie für das Führen von Aufzeichnungen über alle durchgeführten Arbeiten verantwortlich sind.

Vorfinanzierungsgarantien

Wenn eine Vorfinanzierungsgarantie erforderlich ist, wird diese in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4*). Der Betrag wird während der Vorbereitung der Finanzhilfe festgelegt und entspricht in der Regel höchstens dem Betrag der Vorfinanzierung für Ihre Finanzhilfe.

Die Garantie sollte in Euro und von einer zugelassenen Bank/einem zugelassenen Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat gestellt werden. Wenden Sie sich bitte an uns, wenn Sie Ihren Sitz in einem Drittland haben und von einer Bank/einem Finanzinstitut in Ihrem Land eine Garantie stellen lassen möchten (eine solche Garantie kann in Ausnahmefällen, sofern sie eine gleichwertige Sicherheit bietet, akzeptiert werden).

Beträge, die sich auf Sperrkonten befinden, werden NICHT als finanzielle Sicherheitsleistungen akzeptiert.

Vorfinanzierungsgarantien werden in der Regel vom Koordinator für das Konsortium verlangt. Sie müssen bei der Vorbereitung der Finanzhilfe rechtzeitig für die Vorfinanzierung vorgelegt werden (gescannte Kopie über das Portal UND Original per Post).

Sofern mit uns vereinbart, kann die Bankgarantie durch eine Garantie eines Dritten ersetzt werden.

Die Garantie wird am Ende der Finanzhilfe gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Bedingungen freigegeben (*Artikel 23*).

Bescheinigungen

Je nach Art der Maßnahme, Höhe des Finanzhilfebetrages und Art der Begünstigten werden Sie möglicherweise aufgefordert, unterschiedliche Bescheinigungen

einzureichen. Die Arten, Zeitpläne und Schwellenwerte für jede Bescheinigung sind in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Nummer 4 und Artikel 24*).

Haftungsregelung für Rückforderungen

Die Haftungsregelung für Rückforderungen wird in der Finanzhilfvereinbarung festgelegt (*Datenblatt, Punkt 4.4 und Artikel 22*).

Für die Begünstigten gilt eine der folgenden Regelungen:

- begrenzte gesamtschuldnerische Haftung mit individuellen Obergrenzen – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zu seinem Höchstbetrag der Finanzhilfe*
- bedingungslose gesamtschuldnerische Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet bis zum Höchstbetrag der Finanzhilfe für die Maßnahme*

oder

- individuelle finanzielle Haftung – *jeder einzelne Begünstigte haftet nur für seine eigenen Schulden*

Darüber hinaus kann die Vergabebehörde verlangen, dass verbundene Stellen gesamtschuldnerisch (mit ihrem Begünstigten) haften.

Für die Projektdurchführung geltende Vorschriften

Regeln in Bezug auf das Recht des geistigen Eigentums: *siehe Musterfinanzhilfvereinbarung (Artikel 16 und Anhang 5)*:

- Nutzungsrechte an Ergebnissen: Ja

Kommunikation, Verbreitung und Bekanntmachung der Finanzierung: *siehe Musterfinanzhilfvereinbarung (Artikel 17 und Anhang 5)*:

- zusätzliche Kommunikations- und Verbreitungsmaßnahmen: Ja

Sonstige Besonderheiten

Konsortialvereinbarung: Ja

Vorschriftsverletzungen und Vertragsbruch

In der Finanzhilfvereinbarung (Kapitel 5) sind die Maßnahmen festgelegt, die wir bei Vertragsbruch (und anderen Verstößen) ergreifen können.

 Weitere Informationen: *siehe [die AGA – Kommentierte Finanzhilfvereinbarung](#)*.

11. Antragseinreichung

Alle Vorschläge sind direkt online über das elektronische Einreichungssystem (Electronic Submission System) des Portals „Funding & Tenders“ einzureichen. Anträge in Papierform werden NICHT angenommen.

Die Einreichung erfolgt in einem **zweistufigen Verfahren**:

a) Erstellung eines Nutzerkontos und Registrierung Ihrer Organisation

Alle Teilnehmer müssen [ein EU-Login-Konto für Nutzer erstellen](#), um das Einreichungssystem nutzen zu können; dies ist die einzige Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Aufruf.

Sobald das EU-Login-Konto eingerichtet ist, können Sie [Ihre Organisation im Teilnehmerregister registrieren](#). Nach Abschluss Ihrer Registrierung wird Ihnen eine neunstellige Teilnehmerkennung (Participant Identification Code – PIC) zugewiesen.

b) **Vorschlagseinreichung**

Vorschläge sind über das elektronische Einreichungssystem einzureichen. Sie können das System im Abschnitt [Search Funding & Tenders](#) über die Themenseite aufrufen. (Wenn Sie zur Einreichung eines Vorschlags eingeladen wurden, erfolgt der Aufruf des Systems über den im Aufforderungsschreiben angegebenen Link).

Reichen Sie Ihren Vorschlag in vier Teilen ein, und zwar wie folgt:

- Teil A enthält verwaltungstechnische Angaben zu den antragstellenden Organisationen (dem künftigen Koordinator, den Begünstigten, verbundenen Stellen und assoziierten Partnern) und zu dem zusammenfassenden Finanzplan zum Vorschlag. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Teil B (Beschreibung der Maßnahme) enthält den fachlichen Inhalt des Vorschlags. Die obligatorische Word-Vorlage ist aus dem Einreichungssystem herunterzuladen, auszufüllen und als PDF-Datei wieder hochzuladen.
- Teil C enthält zusätzliche Projektdaten. Füllen Sie diesen Teil direkt online aus.
- Anhänge (*siehe Abschnitt 5*): Laden Sie die Anhänge als PDF-Datei hoch (einzelne Datei oder mehrere Dateien, je nach Fall). Je nach Dateityp ist auch das Hochladen von Excel-Dateien möglich.

Bei dem Vorschlag ist die **Begrenzung der Seitenzahl** zu beachten (*siehe Abschnitt 5*); überzählige Seiten werden nicht berücksichtigt.

Die Unterlagen sind im Einreichungssystem in der **richtigen Kategorie** hochzuladen, da der Vorschlag sonst als unvollständig und damit unzulässig angesehen werden könnte.

Der Vorschlag ist **vor Ablauf der Einreichungsfrist** einzureichen (*siehe Abschnitt 4*). Nach Fristablauf wird das System geschlossen, und es können keine Vorschläge mehr eingereicht werden.

Nach Einreichung des Vorschlags erhalten Sie eine **Bestätigungs-E-Mail** (mit Datum und Uhrzeit Ihres Antrags). Falls Sie keine Bestätigungs-E-Mail erhalten, bedeutet dies, dass Ihr Vorschlag NICHT eingereicht wurde. Wenn Sie der Ansicht sind, dass dies auf einen Fehler im Einreichungssystem zurückzuführen ist, sollten Sie umgehend eine Beschwerde über das [Web-Formular des IT-Helpdesks](#) einreichen, in der Sie den Sachverhalt darlegen und der Sie eine Kopie Ihres Vorschlags als Anlage beifügen (sowie nach Möglichkeit Screenshots, aus denen die Abläufe ersichtlich sind).

Nähere Einzelheiten zu Prozessen und Verfahren sind dem [Online-Handbuch](#) zu entnehmen. Im Online-Handbuch sind auch Links zu häufig gestellten Fragen (FAQ) und detaillierte Anweisungen zum elektronischen Datenaustauschsystem des Portals (Electronic Exchange System) zusammengestellt.

[Anleitung zur Verwendung von generativen KI-Tools für die Erstellung des Vorschlags](#)

Bei der Prüfung des Einsatzes von Tools der generativen künstlichen Intelligenz (KI) für die Ausarbeitung des Vorschlags ist es unerlässlich, Vorsicht walten zu lassen und sorgfältig zu prüfen. Die KI-generierten Inhalte sollten von den Antragstellern gründlich überprüft und validiert werden, um ihre Angemessenheit und Genauigkeit sowie die

Einhaltung der Vorschriften zum Schutz des geistigen Eigentums sicherzustellen. Die Antragsteller sind in vollem Umfang für den Inhalt des Vorschlags verantwortlich (auch für die Teile, die mit dem KI-Tool erstellt wurden) und müssen transparent darlegen, welche KI-Tools verwendet wurden und wie sie genutzt wurden.

Die Antragsteller müssen insbesondere:

- die Genauigkeit, Gültigkeit und Angemessenheit des Inhalts und etwaiger Zitierungen überprüfen, die durch das KI-Tool generiert werden, und etwaige Fehler oder Unstimmigkeiten korrigieren;
- eine Liste der Quellen erstellen, die zur Generierung von Inhalten und Zitierungen verwendet werden, einschließlich der durch das KI-Tool generierten Quellen;
- Zitate prüfen, um sicherzustellen, dass sie korrekt sind und richtig referenziert werden;
- sich des Potenzials für Plagiarismus bewusst sein, wenn das KI-Tool möglicherweise umfangreiche Texte aus anderen Quellen reproduziert hat; die Originalquellen prüfen, um sicher zu sein, dass Sie nicht das Werk eines anderen plagieren;
- sich der Grenzen des KI-Tools bei der Ausarbeitung von Vorschlägen bewusst sein, einschließlich des Potenzials für Voreingenommenheit, Fehler und Wissenslücken.

12. Hilfe

Versuchen Sie bitte nach Möglichkeit **selbst, die benötigten Antworten in diesem und den anderen Dokumenten zu finden** (wir haben nur begrenzte Ressourcen für die Bearbeitung direkter Anfragen):

- [Online-Handbuch](#),
- Häufig gestellte Fragen (FAQ) auf der Themenseite (diese betreffen spezifische Fragen zu offenen Aufforderungen; sie sind gelten nicht für Maßnahmen, zu denen eine Einladung ergangen ist),
- [Häufig gestellte Fragen in Bezug auf das Portal \(Portal FAQ\)](#) (für allgemeine Fragen).

Bitte konsultieren Sie auch regelmäßig die Themenseite, da wir sie nutzen werden, um nach der Veröffentlichung der Aufforderung Aktualisierungen der Aufforderungen bekanntzugeben, einschließlich Einladungen zu eventuell stattfindenden Informationsveranstaltungen für Antragsteller.

Kontakt

Wenden Sie sich bei individuellen Fragen zum Einreichungssystem des Portals an den [IT Helpdesk](#).

Nicht IT-bezogene Fragen sind zu richten an: [Nationale CERV-Kontaktstelle](#) Ihres Landes (falls eingerichtet) oder andernfalls an die folgende E-Mail-Adresse:

EACEA-CERV@ec.europa.eu

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen: CERV-2025-CITIZENS-CIV – Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Bürgerbeteiligung und Teilhabe

EU-Finanzhilfen: Aufforderungsdokument (CERV): V1.0 – 20.11.2024

Machen Sie bitte eindeutige Angaben dazu, auf welche Aufforderung **(Referenznummer)** sich Ihre Frage bezieht (*siehe das Deckblatt*).

13. Wichtiger Hinweis



WICHTIGER HINWEIS

- **Warten Sie nicht bis zum Fristende** – Füllen Sie Ihren Antrag rechtzeitig vor Ablauf der Frist aus, um **technische Probleme** in letzter Minute zu vermeiden. Probleme aufgrund von Einreichungen in letzter Minute (z. B. *Überlastung*) unterliegen ausschließlich Ihrem Risiko. Die in diesem Aufruf genannten Fristen können NICHT verlängert werden.
- **Konsultieren** Sie regelmäßig die Themenseite des Portals. Dort werden wir Aktualisierungen und zusätzliche Informationen zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen (Aktualisierungen der Aufforderung und des Themas).
- **Elektronisches Datenaustauschsystem des Förder- und Ausschreibungsportals** – Mit der Einreichung des Antrags **erklären sich alle Teilnehmer bereit**, das elektronische Datenaustauschsystem entsprechend den [Geschäftsbedingungen des Portals](#) zu nutzen.
- **Registrierung** – Vor der Einreichung des Antrags müssen sich alle Begünstigten, verbundenen Stellen und assoziierten Partner im [Teilnehmerregister](#) registrieren. Die Angabe der Teilnehmerkennung (PIC) (eine Kennung pro Teilnehmer) im Antragsformular ist zwingend erforderlich.
- **Rollen des Konsortiums** – Bei der Zusammenstellung Ihres Konsortiums sollten Sie Organisationen berücksichtigen, die Ihnen helfen, Ziele zu erreichen und Probleme zu lösen.

Die Rollen sollten entsprechend der Beteiligung am Projekt zugeordnet werden. Die Hauptteilnehmer sollten als **Begünstigte** oder als **verbundene Stellen** teilnehmen; andere Stellen können als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer und Dritte, die Sachleistungen erbringen, teilnehmen. **Assoziierte Partner** und Dritte, die Sachleistungen erbringen, sollten ihre eigenen Kosten tragen (sie sind, was die EU-Mittel angeht, keine formellen Begünstigten). Die **Vergabe von Unteraufträgen** sollte sich normalerweise in Grenzen halten; Unteraufträge müssen von Dritten (nicht von Begünstigten/verbundenen Stellen) ausgeführt werden. Unteraufträge, die mehr als 30 % der gesamten förderfähigen Kosten ausmachen, müssen im Antrag begründet werden.

- **Koordinator** – Bei Finanzhilfen mit mehreren Begünstigten nehmen die Begünstigten als Konsortium (Gruppe von Begünstigten) teil. Sie müssen einen Koordinator für das Projektmanagement und die Koordination auswählen, der das Konsortium gegenüber der Vergabebehörde vertritt. Bei Finanzhilfen mit nur einem Begünstigten ist dieser Begünstigte automatisch der Koordinator.
- **Verbundene Stellen** – Antragsteller können mit verbundenen Stellen (d. h. mit einem Begünstigten verbundene Stellen, die an der Maßnahme mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Begünstigten teilnehmen, jedoch die Finanzhilfe nicht unterzeichnen und mithin nicht selbst zu Begünstigten werden) teilnehmen. Sie erhalten einen Teil der Finanzhilfe und müssen daher alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen und validiert werden (ebenso wie die Begünstigten); bei den Mindestkriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung des Konsortiums (sofern vorhanden) werden sie jedoch nicht berücksichtigt.
- **Assoziierte Partner** – Antragsteller können mit assoziierten Partnern (z. B. Partnerorganisationen, die sich an der Maßnahme beteiligen, jedoch keinen Anspruch auf Finanzhilfen haben) teilnehmen. Sie nehmen teil, ohne Fördermittel zu erhalten, und müssen daher nicht validiert werden.
- **Konsortialvereinbarung** – Aus praktischen und rechtlichen Gründen wird empfohlen, interne Vereinbarungen zu treffen, die es Ihnen ermöglichen, außergewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände zu bewältigen (in allen Fällen, auch wenn dies gemäß der Finanzhilfvereinbarung nicht vorgeschrieben ist). Die

Konsortialvereinbarung bietet Ihnen auch die Möglichkeit, die Finanzhilfe gemäß Ihren eigenen internen Grundsätzen und Parametern des Konsortiums neu zu verteilen (z. B. kann ein Begünstigter seinen Finanzhilfebetrag einem anderen Begünstigten zuweisen). Die Konsortialvereinbarung ermöglicht es Ihnen somit, die EU-Finanzhilfe an die Bedürfnisse Ihres Konsortiums anzupassen, und kann Sie auch im Falle von Streitsachen schützen.

- **Ausgeglichener Projektfinanzplan** – Die Antragsteller müssen einen ausgeglichenen Projektfinanzplan und ausreichend weitere Ressourcen für die erfolgreiche Durchführung des Projekts sicherstellen (z. B. *Eigenbeiträge, Einnahmen aus der Maßnahme, finanzielle Unterstützung durch Dritte*). Sie können aufgefordert werden, die veranschlagten Kosten zu senken, wenn sie nicht förderfähig sind (einschließlich überhöhter Kosten).
- **Abgeschlossene/laufende Projekte** – Vorschläge für bereits abgeschlossene Projekte werden abgelehnt. Vorschläge für Projekte, die bereits begonnen haben, werden einzelfallbezogen geprüft (in diesem Fall können keine Kosten für Maßnahmen erstattet werden, die vor dem Projektstart/der Einreichung des Vorschlags stattgefunden haben).
- **Gewinnverbot** – Finanzhilfen dürfen KEINEN Gewinn generieren (d. h. Einnahmen + EU-Finanzhilfe dürfen die Kosten nicht übersteigen). Dies wird von uns bei Projektabschluss überprüft.
- **Keine Kumulierung von Fördermitteln/keine Doppelfinanzierung** – Es ist streng verboten, Mittel aus dem EU-Haushalt zu kumulieren (außer im Rahmen von „EU-Synergiemaßnahmen“). Außerhalb solcher Synergiemaßnahmen kann jede einzelne Maßnahme nur EINE einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt erhalten, und Kostenpositionen dürfen unter KEINEN Umständen zwei EU-Finanzhilfen zugewiesen werden. Wenn Sie dennoch verschiedene EU-Finanzierungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen möchten, sind die Projekte als verschiedene Maßnahmen zu konzipieren, mit klarer Abgrenzung und Trennung der einzelnen Finanzhilfen (ohne Überschneidungen).
- **Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten** – Eine Kombination mit EU-Beiträgen zu den Betriebskosten ist möglich, wenn das Projekt außerhalb des Arbeitsprogramms für Beiträge zu den Betriebskosten verbleibt und Sie sicherstellen, dass die Kostenpositionen in Ihrer Rechnungsführung klar voneinander getrennt und NICHT doppelt angegeben werden (siehe [AGA – Kommentierte Musterfinanzhilfevereinbarung, Artikel 6.2.E](#)).
- **Mehrere Vorschläge** – Antragsteller können mehrere Vorschläge für verschiedene Projekte im Rahmen derselben Aufforderung einreichen (und für diese eine Förderung erhalten).

Organisationen können an mehreren Vorschlägen beteiligt sein.

ABER: Falls mehrere Vorschläge für *sehr ähnliche* Projekte vorliegen, wird nur ein Antrag angenommen und bewertet. Die Antragsteller werden ersucht, einen der Vorschläge zurückzuziehen (andernfalls wird er abgelehnt).

- **Erneute Einreichung** – Vorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist geändert und erneut eingereicht werden.
- **Ablehnung** – Mit der Einreichung des Antrags akzeptieren alle Antragsteller die in diesem Aufforderungsdokument festgelegten Bedingungen der Aufforderung (und die Dokumente, auf die sie sich beziehen). Vorschläge, die nicht alle Bedingungen der Aufforderung erfüllen, werden **abgelehnt**. Dies gilt auch für Antragsteller: Alle Antragsteller müssen die Kriterien erfüllen; ist dies bei einem Antragsteller nicht der Fall, muss er ersetzt werden, oder der gesamte Vorschlag wird abgelehnt.
- **Annullierung** – Unter bestimmten Umständen kann es erforderlich sein, die Aufforderung zu annullieren. In diesem Fall werden Sie in Form einer Aktualisierung

der Aufforderung oder der Themenseite informiert. Bitte beachten Sie, dass Annullierungen keinen Anspruch auf Entschädigung begründen.

- **Sprache** – Sie können Ihren Vorschlag in einer beliebigen EU-Amtssprache einreichen (die Projektzusammenfassung ist jedoch immer in englischer Sprache abzufassen). Aus Effizienzgründen empfehlen wir jedoch nachdrücklich, für das gesamte Antragsverfahren die englische Sprache zu verwenden. Wenn Sie die Dokumentation zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in einer anderen Amtssprache der EU benötigen, senden Sie bitte innerhalb von zehn Tagen nach Veröffentlichung der Aufforderung eine entsprechende Anfrage (Kontaktinformationen: *siehe Abschnitt 12*).
- **Transparenz** – Gemäß Artikel 38 der [EU-Haushaltsordnung](#) werden Informationen über gewährte EU-Finanzmittel jedes Jahr auf der [Europa-Website](#) veröffentlicht.

Dazu gehören

- die Namen der Begünstigten,
- die Adressen der Begünstigten,
- der Zweck, für den die Finanzhilfe gewährt wurde,
- der höchste gewährte Betrag.

Auf die Veröffentlichung kann ausnahmsweise verzichtet werden (auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag), wenn das Risiko besteht, dass die Offenlegung Ihre Rechte und Freiheiten gemäß der EU-Grundrechtecharta gefährden oder Ihren wirtschaftlichen Interessen schaden könnte.

- **Datenschutz** – Bei der Einreichung eines Vorschlags im Rahmen dieser Ausschreibung werden personenbezogene Daten erhoben, verwendet und verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sie werden ausschließlich zum Zweck der Bewertung Ihres Vorschlags, der anschließenden Verwaltung Ihrer Finanzhilfe und gegebenenfalls der Programmüberwachung, -bewertung und -kommunikation verarbeitet. Nähere Einzelheiten finden Sie in der [Datenschutzerklärung des Förder- und Ausschreibungsportals](#).